

ausdrücklich zu den öffentlichen Interessen zählt. Demgegenüber ist die Formulierung in § 19 Abs. 3 BNatSchG enger.⁸⁴ Nach WRRL kommt hier wiederum nur eine Rechtfertigung nach Art. 4 Abs. 7 in Betracht, wenn überwiegende öffentliche Interessen für den Eingriff vorliegen.

§ 19 BNatSchG und Art. 4 Abs. 7 WRRL unterscheiden sich vor allem durch den Wechsel der Argumentationslast, der dann zu einem anderen Ergebnis führt, wenn gleichgewichtige Interessen gegenüberstehen. Da hier die WRRL noch ein Überwiegen der Eingriffsinteressen fordert, ist sie strenger als das Naturschutzrecht. Beim Sonderfall „streng geschützte Arten“ ist das Verhältnis umgekehrt, weil das Naturschutzrecht ein wesentliches Überwiegen der Eingriffsinteressen verlangt und wirtschaftliche und soziale Interessen ausschließt.

3.3 Zusammenfassung

Im Bereich des Auenschutzes sind (fast) alle Handlungen, die von den Regelungen der WRRL erfasst werden, nämlich Absenkungen des Grundwasserspiegels durch direkte oder indirekte Entnahme, auch naturschutzrechtlich zu prüfen. Umkehrt gilt dies allerdings nicht. Kaum Differenzen sind hinsichtlich der Intensität von Eingriffen, die einen Rechtfertigungszwang auslösen, festzustellen. Erhebliche Unterschiede ergeben sich dagegen hinsichtlich der Möglichkeiten der Rechtfertigung beeinträchtigender Grundwasserabsenkungen, je nachdem ob es sich um Schutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse i. S. der FFH-RL, besonders geschützte Biotope oder sonstige Flächen handelt. Bei *ausgewiesenen Schutzgebieten* i. S. von Art. 6 WRRL ist/wird der Schutz der WRRL nach Ablauf der 15-Jahres-Frist deutlich weiter gefasst, denn mit ihrem Ablauf entfallen alle Ausnahmeregelungen; auch diejenigen, die das Naturschutzrecht vorsieht, werden verdrängt. Vor Ablauf dieser Frist ist jedoch (noch) das Naturschutzrecht enger, als es für die Rechtfertigung ein wesentliches Überwiegen der öffentlichen Interessen am Eingriff verlangt, während insoweit Art. 4 Abs. 7 WRRL nur ein Überwiegen verlangt. Bei *Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse* liegen die Anforderungen an Ausnahmen im Naturschutzrecht in gleicher Weise höher als die der WRRL, denn auch hier wird ein wesentliches Überwiegen der öffentlichen Interessen verlangt. Soweit schließlich Auen nur *gesetzlich geschützte Biotope* i. S. von § 30 BNatSchG sind, unterscheiden sich die Ausnahmemöglichkeiten kaum von

denen der WRRL: Beide verlangen überwiegende Interessen für die Rechtfertigung einer Schädigung. Allerdings schneidet auch hier die Frist des Art. 4 Abs. 1 lit. c) die Ausnahmemöglichkeiten ab. Schließlich ist bei *sonstigen grundwasserabhängigen Landökosystemen* der Schutz der WRRL stärker, da nach WRRL keine Ausgleichsmaßnahmen möglich sind und im BNatSchG die Argumentationslast von den Eingriffsinteressen zu den Schutzinteressen wechselt, so dass im Falle eines Gleichgewichts gegenüberstehender Interessen der Eingriff zulässig ist, während er nach WRRL unzulässig ist.

Für Schutzgebiete werden durch die WRRL mit Ablauf der Frist von 15 Jahren die Möglichkeiten der Rechtfertigung von Schädigungen durch Grundwasserabsenkungen abgeschnitten. In der Fläche ist der Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme durch die WRRL intensiver als durch das Naturschutzrecht, da an dem Erfordernis des Vorrangs der Eingriffsinteressen festgehalten wird.

4. Fazit

Die Umweltziele der WRRL überschneiden sich im Bereich von Auen über den Schutz der grundwasserabhängigen Landökosysteme mit den Zielen des Naturschutzes. In Bezug auf ihre Beeinträchtigung durch Grundwasserentnahmen in europäischen und nationalen Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen stellt die WRRL perspektivisch höhere Anforderungen an dessen Rechtfertigung. Aktuell jedoch sind die Rechtfertigungsanforderungen des BNatSchG (und der FFH-RL) höher als die der WRRL. Dies gilt auch soweit bestimmte Gebiete von besonderem Interesse für den Naturschutz (Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse und gesetzlich geschützte Biotope) sind. In der Fläche dagegen sind die Anforderungen der WRRL an die Rechtfertigung von Beeinträchtigungen strenger als diejenigen des BNatSchG.

84) In der Begründung zum BNatSchG finden sich jedenfalls kein Hinweis auf und keine Begründung für die unterschiedlichen Formulierungen; dennoch wird man § 19 Abs. 3 nicht einfach i. S. von § 34 Abs. 3 BNatSchG verstehen dürfen. Dies ist auch nicht europarechtlich gefordert.

Kritische Analyse der Klagemöglichkeiten der Naturschutzvereine

– Eine Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 27. 2. 2003 – 4 A 59.01 –

Von André Bönsel, Gresenhorst, und Dr. Dietmar Hönig

A. Das auf S. 686f. in diesem Heft abgedruckte Urteil des BVerwG enthält im Wesentlichen zwei bemerkenswerte Aussagen, denen es sich lohnt nachzugehen. Einerseits begründet das Gericht zum ersten Mal ausführlich, warum § 17 Abs. 4 S. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) auf anerkannte Naturschutzverbände nicht anwendbar ist und inwieweit § 61 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) andere Präklusionsvorschriften ausschließt. Andererseits findet sich in dem Urteil eine wichtige Aussage zum Europäischen Naturschutzrecht. Nach Auffassung des vierten Senats ist dem Integritätsinteresse eines europäischen Schutzgebietes Genüge getan, wenn durch Schutzvorkehrungen jeglicher Art sichergestellt werde, dass der Grad der Beeinträchtigungen unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Die vom anerkannten Naturschutzverein geäußerten Bedenken, nach denen ein Autobahnprojekt aufgrund der potentiellen Schutzwürdigkeit

des Gebietes scheitern muss, waren für den Senat nicht ausreichend.

B. Nach Auffassung des vierten Senats steht nunmehr fest, dass der auf das Verwaltungsverfahren bezogene § 17 Abs. 4 S. 1 FStrG für anerkannte Naturschutzverbände nicht anwendbar ist. Zwar hat der Senat diese Rechtsauffassung schon in der mündlichen Verhandlung zur A 44 geäußert, allerdings in den Gründen seiner Entscheidung nur beiläufig in einem Satz erwähnt¹. Aus diesem Grund führte diese erste Entscheidung eher zu Irritationen als zur Rechtsklarheit. Die Naturschutzverbände gingen davon aus, der für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einschlägige § 61 Abs. 3

1) BVerwG, Urt. v. 17. 5. 2002 – 4 A 28.01. BVerwGE 116. 254 = NuR 2002, 739 = Original S. 8 letzter Satz.

BNatSchG schließe verwaltungsverfahrenbezogene Präklusionsvorschriften, wie den § 17 Abs. 4 S. 1 FStrG, aus. Das Land Sachsen beharrte auf dem Standpunkt, die Anwendung des § 17 Abs. 4 S. 1 FStrG müsse schon aus pragmatischen Gründen neben § 61 Abs. 3 BNatSchG Bestand haben. Wie so oft fand der Senat einen Weg, der beiden Interessen gerecht wurde, sich jedoch für die zukünftige Praxis als wenig geeignet herausstellen sollte. Dabei war er von dem Grundgedanken geleitet, dass die Zweiwochenfrist des § 17 Abs. 4 S. 1 FStrG i. V. mit § 73 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Abgabe von Stellungnahmen zu kurz sei, aber auch die Naturschutzverbände während des Verwaltungsverfahrens an Fristen gebunden sein müssen.

I. Als erstes stellte der Senat klar, dass § 61 Abs. 3 BNatSchG ein Präklusionsregime aufrichte, das weitergehende spezialgesetzliche Präklusionsvorschriften nicht ausschließt und somit für verwaltungsverfahrenrechtliche Präklusionsvorschriften, wie § 17 Abs. 4 S. 1 FStrG, Raum lasse. Die Einführung des § 61 Abs. 3 BNatSchG hat somit nichts an der bisherigen Rechtslage zur Präklusion im Verwaltungsverfahren geändert. § 17 Abs. 4 S. 1 FStrG ist nur nicht auf Naturschutzverbände anwendbar. Das Kriterium der „eigenen Betroffenheiten“ i. S. von § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG sei in den § 17 Abs. 4 S. 1 FStrG hineinzulesen, mit der Folge, dass nur private Betroffenheiten von der Präklusion erfasst wären. Da der Naturschutzverband altruistisch handelte, könnten die Stellungnahmen nicht der Präklusion nach § 17 Abs. 4 S. 1 FStrG unterliegen. Fast im gleichen Atemzug schließt es der Senat nicht aus, dass Naturschutzverbände bei anderer Sachlage privaten Betroffenen gleichgestellt werden können. Dabei ging es dem Senat um die fachliche Kompetenz des Naturschutzverbandes, da die Anhörung der Verbände eine andere Funktion als die individuell Betroffener habe. Sie diene, vergleichbar der Beteiligung von Naturschutzbehörden, der Mobilisierung von Sachverstand. Beruhend auf diesem Grundverständnis sieht der Senat im FStrG eine Regelungslücke. Diese könne nur geschlossen werden, wenn im FStrG ebenfalls eine explizite Regelung für Stellungnahmen von Naturschutzverbänden, vergleichbar der des § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), geschaffen werde. Da im konkreten Fall keine spezialgesetzliche Vorschrift einschlägig war, behalf sich das Gericht damit, auf die Regelungen der Verfahrensrechte in anderen Gesetzen zurückzugreifen und wurde schließlich in § 57 Abs. 2 SächsNatSchG fündig. Diese Vorschrift spricht von einer einzuhaltenden „angemessenen Frist“. Der Rückgriff auf diese Vorschrift mit dem Wortlaut „Angemessenheit“ war sicher aus der Not geboren, denn anhand weicher Kriterien eine Präklusionsfrist zu bestimmen, ist alles andere als glücklich. Die Bedeutung des Kriteriums „Angemessenheit“ lässt sich nur schwer bestimmen und wird daher automatisch zu neuem Rechtsstreit führen. Der angemessene Zeitrahmen soll nach Auffassung des Senats von den jeweiligen Umständen abhängen und durch den Umfang des Informationsmaterials und den Schwierigkeitsgrad der aufgeworfenen naturschutzrechtlichen Fragen bestimmt werden. Doch bleibt zu fragen, wie sich der Schwierigkeitsgrad definiert, welcher Zeitrahmen angesetzt wird. Im konkreten Fall erfolgte die Stellungnahme in einem Zeitraum von vier Wochen nach Ende der Auslegungsfrist und wurde als angemessen angesehen. Bei der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften ist aber weiterhin offen, welche Frist letztendlich maßgeblich sein soll. Nur der Rahmen scheint durch die gesetzlichen Wertungen des § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG und § 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG vorgegeben zu sein und liegt zwischen zwei Wochen und drei Monaten. Denn eine kürzere Frist als die Einwendungsfrist für private Betroffene und eine längere Frist als für behördliche Stellungnahmen wird unangemessen sein. Faktisch ist aber die Planfeststellungsbehörde gezwungen von der längsten Frist auszugehen, um nicht Gefahr zu laufen, wegen mangelnder Berücksichtigung erheblicher Belange aufgrund der Annahme einer

Präklusion im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu unterliegen.

II. Offengelassen hat der Senat die Frage, welche Frist bei einer Nachbeteiligung zu einer Tektur maßgeblich ist. Insoweit sei nach seiner Ansicht die gesetzgeberische Wertung des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG bei der Auslegung heranzuziehen, was für ihn allerdings nicht mehr bedeute, als dass die Frist deutlich kürzer zu bemessen sei und im Zweifel auch mehr als zwei Wochen betragen könne. Auch in diesem Punkt wäre es besser gewesen, wenn der Senat eindeutiger Stellung bezogen hätte.

C. Der zweite Teil des Urteils befasst sich mit standort-spezifischen Einwänden des Naturschutzvereins gegen die geplante Autobahntrasse. Auf den zentralen Einwand des Naturschutzverbandes, die Planungen führten keine zwingenden Gründe des Allgemeinwohls auf, brauchte der Senat nicht eingehen, da er zu der Überzeugung gelangte, es liege keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Der Naturschutzverband hatte demzufolge vorschnell die Hürde der erheblichen Beeinträchtigung genommen, so dass der Einwand der zwingenden Gründe des Allgemeinwohls ins Leere ging. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass der Senat erstinstanzlich tätig geworden ist und auf diese Weise grundlegende Ausführungen zur Bestimmung der Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung machen konnte. So stellt der Senat heraus, die von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wiesen nicht die Merkmale von Ausgleichsmaßnahmen i. S. von Art. 6 Abs. 4 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auf, sondern entsprächen dem Regelungsbereich des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Nach Auffassung der Richter erübrigen sich Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, wenn die mit einem Vorhaben verbundenen nachteiligen Wirkungen nicht die Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung i. S. des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erreichen. Der weitere Einwand, die geplanten Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprächen nicht den europarechtlichen Erfordernissen, wurde damit abgelehnt. Die richterliche Herleitung zu diesem zweiten Teil des Urteils, die Zeilen zwischen den Zeilen, offenbaren einige grundlegende argumentative Schwächen von Seiten des Naturschutzverbandes. Das ganze Dilemma, in welches sich „der Naturschutz“ selber hineinmanövriert hat, wird mit diesem Urteil deutlich und verdient es, in einigen Punkten dargelegt zu werden.

I. Nach einigen Kommentaren im Schrifttum gilt jede Verschlechterung der natürlichen Lebensräume als eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL². Demzufolge liegt eine Verschlechterung vor, wenn das Projekt unmittelbar den Lebensraum in Mitleidenschaft zieht³. Der Senat war der Auffassung, es reiche nicht jede kleinste unmittelbare Berührung, denn der quantitative Flächenverlust sagt nicht zwangsläufig etwas über die Auswirkungen auf den Lebensraum aus. Er unterschied zwischen den unmittelbaren Eingriffen und meint, dass der unmittelbare Eingriff durch den Bau zweier Brückenpfeiler keine erhebliche Beeinträchtigung nach sich zieht. Für einen anderen Lebensraum, wie den betroffenen ausgedehnten facettenreichen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, erkannte der Senat durch die Zerschneidung spürbare Folgen an. Er entkräftete die allgemeine Aussage, indem er die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nach der Beschaffenheit des Lebensraumes und der Intensität der Beeinträchtigung bemisst. Wie kam es zu dieser differenzierten Aussage? Beide Seiten brachten ihre Gut-

2) *Halama*, Die FFH-Richtlinie – unmittelbare Auswirkungen auf das Planungs- und Zulassungsrecht, NVwZ 2001, 506/510; *Gellermann/Schreiber*, Zur „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten und solchen, die es werden wollen, NuR 2003, 205/206.

3) *Halama* a. a. O. (Fn. 2), S. 510.

achten von prioritären Lebensräumen und den dort lebenden prioritären Arten ins Spiel. Die typischen gutachterlichen Zwänge, in einem bestimmten Zeitraum Nachweise zu erbringen⁴, öffneten die Türen für das Autobahn-Projekt. Immerhin gestand der Senat ein, solange die Kommissionsliste für die FFH-Gebietskulisse nicht vorliege, müssen alle faktisch potentiellen Gebiete nach den europarechtlichen Vorgaben begutachtet werden. Das vom Land vorgelegte Gutachten, in dem für grossflächige Bereiche die europaweite Bedeutung des Gebietes abgesprochen oder in Zweifel gestellt wurde, weil nicht die jeweiligen Pflanzenarten für die entsprechende Ausprägung des Biotops und schon gar nicht die Tierarten zu finden waren, leitete den Urteilspruch. An dieser Stelle lohnt es sich eine weitere Anmerkung des Senats aufzunehmen. So begründete er das Fehlen einiger Arten mit der natürlichen Seltenheit, welche diese Arten praktisch nie großflächig und in hoher Anzahl auftreten lässt, woraus sich schließlich auch ihr Schutzstatus ergibt. Die Vertreter des Naturschutzes konnten keine schlagkräftigen Argumente für die definitive Bedeutung des Gebiets liefern. Das schon lange bestehende Ausgrenzen von wichtig und weniger wichtig, Schützen von Liebhaber-Arten, wie es die Vögel seit langem sind, hat dazugeführt, dass auf ganz spezielle Biotopausprägungen und Artenvorkommen in Gesetz oder Richtlinie abgestellt wurde. Ökologische Zusammenhänge können zwangsläufig keine Berücksichtigung finden⁵. Begleitarten, im englisch-sprachigen Raum Schirmarten genannt, hätten Hinweise auf Vorkommen prioritärer Arten liefern können⁶. Eine ökologische Betrachtungsweise steckt im Naturschutz und damit in der natur-schutzfachlichen Gesetzgebung eindeutig in den Kinderschuhen. So ist es kaum verwunderlich, dass die klagende Seite nicht einmal mit Kokon-Nachweisen von einer prioritären Art für den Senat argumentative Einwände lieferte. Die Intensität eines Eingriffs kann nur im ökologischen Zusammenhang, der sich aus der Genese des Standortes, Herkunft der Arten, Populationsstruktur der Arten, Einnischung der Arten in das zu beurteilende System ergibt, bestimmt werden. Hierüber hat der Naturschutz kaum bis keine Kenntnis, weshalb in diesem Falle der klagende Naturschutzverein keine schlüssigen Argumente liefern konnte.

II. Dass der Senat auf schlüssige Einwände, die auf kausalen ökologischen Zusammenhängen beruhen, eingeht, zeigten folgende Anmerkungen des Urteils. Die zu erwartenden betriebsbedingten Belastungen mit Stickoxid- und Staubemissionen, die für basische artenreiche Rasen maßgebliche Schwellenwerte überschreiten, erkannte er an. Alle potentiellen FFH-Gebiete sind von der atmosphärischen Eutrophierung betroffen⁷, der Naturschutz wird sich ohnehin etwas einfallen lassen müssen, will er beispielsweise Biotope wie Trocken- oder Halbtrockenrasen in der fruchtbaren Landschaft von Mitteleuropa erhalten⁸. Deshalb erscheint dieser Einwand eher als Notgeburt. Die vom Kläger errungenen Maßnahmen wie Grünbrücken, Schutzpflanzungen, Leitzaune werden die vom Senat anerkannten schützenswerten Biotope und Arten nicht erhalten, weil eben der ökologische Zusammenhang von Landschaftsgenese, Landschaftsnutzung, Arten turn-over, Populationsstrukturen, Empfindlichkeit der Arten aufgrund ihrer Herkunftsgebiete mit diesen Maßnahmen keine Berücksichtigung fand.

III. Das Ergebnis des Senats, es liege keine erhebliche Beeinträchtigung vor, ist damit eigentlich nicht überraschend. So ist er der Auffassung, ein Bündel von baulichen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen, wozu auch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen, minimieren die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle. Der Senat betrachtet demzufolge das verwirklichte Projekt in seiner Ausgestaltung und mit seinen während des Betriebs durchzuführenden Pflegemaßnahmen. Dieser Ansatz ist aus rein rechtlicher Betrachtung fragwürdig, weil auf diese Weise eine Verlagerung der Möglichkeit eines gebietsinternen Aus-

gleichs auf die Stufe der Verträglichkeit vorgenommen und so zwangsläufig ein Weg eingeschlagen wird, die „Klippe“ der Ausnahmeprüfung zu umschiffen⁹. Die Frage, welche Maßnahmen dann als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen sind, stellt sich zwangsläufig. Oder er stellt mit diesem Urteil einen gebietsinternen Ausgleich in Abrede. Interessant ist in diesem Kontext die Auffassung des neunten Senats, der den „Gleispflegebonus“ nicht bei der vorhabenbedingten Lärmprognose berücksichtigt, sondern als Lärmschutzmaßnahme qualifiziert, deshalb allein der Rechtsfolgenseite des § 41 BImSchG i.V. mit der 16. BImSchV zuordnet¹⁰. Danach wird erst eine Beeinträchtigung festgestellt und dann deren Folgenbewältigung geprüft. Aber selbst wenn dieser Ansatz für nicht übertragbar gehalten würde, können Pflegemaßnahmen, wie die Beweidung und Mahd zur Verhinderung eines natürlichen Gehölzaufwuchses, nicht als Maßnahmen der Integritätswahrung angesehen werden. Um so mehr verwundert es, dass das Urteil kein Wort zur Untermauerung seiner eigenen Rechtsauffassung verliert, sondern nur Ausführungen zu dem Konzept der Schutzanpflanzungen und dem „Ausgleichskonzept“ der 90 m breiten Landschaftsbrücke samt Leiteinrichtungen vornimmt. Insoweit greift auch aus absolut rechtlicher Betrachtungsweise die Argumentation des Senats nicht, die Immissionen schlugen zwar für sich betrachtet erheblich zu Buche, trotzdem ließen sie aber keine Beeinträchtigungen erwarten, weil sie durch Schutzmaßnahmen vermindert werden könnten. Es liegt nach seinen eigenen Ausführungen eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraumes Trockenrasen vor, wenn dieser nur durch zusätzliche Pflegemaßnahmen aufrechtzuerhalten ist. Pflegemaßnahmen dienen hingegen dazu, den beeinträchtigten Lebensraum wiederherzustellen. Insoweit weisen Pflegemaßnahmen keinen doppelunktionalen Charakter auf, der sie einerseits dem Regelungsbereich des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und andererseits dem Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zuordnen lässt.

4) *Zucchi*, Gedanken zur Erstellung faunistisch-ökologischer Gutachten, LÖLF-Mitt. 3 (1990), S. 13 ff.; *Zucchi*, Die Rolle faunistisch-tier-ökologischer Fachbeiträge bei raum- und umweltrelevanten Planungen, *Insecta* 3 (1994), S. 19 ff.

5) *Bönsell/Hönig*, Die Zukunftsfähigkeit nationaler Schutzkategorien, *Zeitschr. f. angewandte Umweltforschung* 14 (2001), S. 268 ff.

6) *Lambeck*, Focal species: A multi-species umbrella for nature conservation, *Conservation Biology* 11 (1997), S. 849 ff.; *Launer/Murphy*, Umbrella species and the conservation of habitat fragments: A case of a threatened butterfly and a vanishing grassland ecosystem, *Biology Conservation* 69 (1994) S. 145 ff.; *Bick*, Bioindikatoren und Umweltschutz, *Decheniana Beihefte* 26 (1982), S. 1 ff.; *Flade*, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, 1994; *Hanski*, Dynamics of regional distribution: the core and satellite hypothesis, *Oikos* 38 (1982), S. 210 ff.; *Magurran*, *Ecological diversity and its measurement*, Princeton University Press, New Jersey, 1987.

7) *Bürger-Arndt*, Zur Bedeutung von Stickstoffeinträgen für naturnahe Vegetationseinheiten in Mitteleuropa, *Dissertationes Botanicae* Band 220 (1994).

8) *Reichholf*, Ökologische Aspekte der Veränderung von Flora und Fauna in der Bundesrepublik Deutschland, *Anz. Orn. Ges. Bayern* 19 (1976), S. 13 ff.; *Küster*, Waldentwicklung in Süddeutschland, *Rundgespräche der Kommission für Ökologie*, Bd. 18 (2000), *Entwicklung der Umwelt seit der letzten Eiszeit*, S. 91 ff.; *Behre*, Der Mensch öffnet die Wälder – zur Entstehung der Heiden und anderer Offenlandschaften, *Rundgespräche der Kommission für Ökologie*, Bd. 18 (2000), *Entwicklung der Umwelt seit der letzten Eiszeit*, S. 103 ff.

9) An dieser Klippe gescheitert BVerwG. *Urt. v. 27. 1. 2000 – 4 C 2.99*. BVerwGE 110, 302 = NuR 2000, 448 – Hildesheim; *Urt. v. 17. 5. 2002 – 4 A 28.01*, BVerwGE 116, 254 = NuR 2002, 739 – A 44; *Urt. v. 14. 11. 2002 – 4 A 15.02*, NVwZ 2003, 485 – B 173. Verwunderlich ist, dass dies alles Projekte aus den alten Bundesländern sind.

10) BVerwG, *Urt. v. 14. 11. 2001 – 11 A 31.00*, NuR 2002, 491.